

# **Geschäftsordnung des Bundessprecher:innen- rates von Linksjugend ['solid] e.V.**



- Stand: 4. Dezember 2021 -

## **§ 1 Sitzungen**

- (1) Der Bundessprecher:innenrat (BSPR) trifft sich in der Regel etwa alle fünf Wochen zu ordentlichen Sitzungen. Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Eine Videokonferenz findet zwischen den ordentlichen Sitzungen möglichst wöchentlich statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des BSPR verlangt. Die Sitzungen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

## **§ 2 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der BSPR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auch Video- oder Telefonkonferenzen sind mit der Anwesenheit der Hälfte des Bundessprecher:innenrats beschlussfähig. Telefon- und Videokonferenzen müssen mit einer Frist von 24 Stunden eingeladen werden. Davon kann in dringenden Fällen abgewichen werden, sofern alle Bundessprecher:innen darüber informiert wurden und mehrheitlich einverstanden sind.
- (2) Beschlüsse können im telefonischen oder anderweitigen digitalen Kommunikationsverfahren herbeigeführt werden. Abstimmung über digitale Systeme (bspw. Doodle, Telegram-Abstimmung) werden im nächsten Protokoll dokumentiert. Dazu ist es nötig, die Bundesgeschäftsstelle in geeigneter Weise darüber zu informieren (Markierung, Weiterleitung, o.Ä.). Telegram-/Doodle-Abstimmungen werden frühestens nach zwölf Stunden oder nach dem Erreichen der absoluten Mehrheit wirksam. Ausnahmen sind möglich, wenn alle BSPR-Mitglieder über die Abstimmung persönlich informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten.

## **§ 3 Aufgabenverteilung**

- (1) Der BSPR beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Bundesarbeitskreise, die einzelnen Landesverbände, den Länderrat, für den Hochschulverband Die Linke.SDS, die Bundesgeschäftsstelle, die internationale Vernetzung und die Vertretung beim Parteivorstand. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden. Es

werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt. Es können Projekt und Budgetverantwortliche benannt werden.

- (2) Aufgaben werden möglichst gleichmäßig verteilt. Alle Bundessprecher:innen erklären sich zusätzlich zu ihren Arbeitsbereichen dazu bereit, allgemeine Aufgaben (z.B. bei der Planung von größeren Veranstaltungen) zu übernehmen.
- (3) Für Projekte können temporäre Teams eingerichtet werden. Diese werden in der Regel von einer verantwortlichen Person geleitet, die wiederum von zwei bis vier Personen unterstützt wird.

#### **§ 4 Protokollführung**

- (1) Die Sitzungen und Telefonkonferenzen des BSPR sind ergebnisprotokollarisch zu dokumentieren.
- (2) Beschlüsse sind in einer Tabelle festzuhalten. Finanzbeschlüsse sind gesondert zu kennzeichnen. Die Tabelle wird den Kassenprüfer:innen zur Verfügung gestellt.
- (3) BSPR-Mitglieder können der Veröffentlichung des Protokolls nach Bekanntgabe im BSPR mit einer Frist von zwei Tagen widersprechen, wenn sie der begründeten Auffassung sind, dass eine oder mehrere Stellen falsch protokolliert sind. Das Protokoll wird nach Ablauf der Frist dem Länderrat zur Verfügung gestellt. Zudem wird nach den Sitzungen eine Sofort-Info veröffentlicht, die über den LV- und nach Möglichkeit den BG-Verteiler verschickt wird.

#### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Sprecher:innenrates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums. In eiligen Fällen können Pressemitteilungen herausgegeben werden. Alle BSPR-Mitglieder werden unter Angabe einer Deadline von mindestens zwölf Stunden in den Erstellungsprozess von Pressemitteilungen einbezogen (via Pad o.ä). Ausnahmen sind möglich, wenn alle BSPR-Mitglieder über die Abstimmung persönlich informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten oder eine absolute Mehrheit der Veröffentlichung zugestimmt hat. Social Media – Pots zum selben Thema werden erst nach der entsprechenden Pressemitteilung veröffentlicht.
- (2) Bei üblichen Social Media Posts und Tweets gilt das Vieraugen-Prinzip.
- (3) Der Presseverteiler wird von der BGS und vom BSPR bedient. Presseerklärungen werden auf Wunsch zusätzlich auf der Homepage bereitgestellt.

#### **§ 6 Anträge**

- (1) Vorlagen und Anträge müssen den Mitgliedern des Sprecher:innenrates und der Bundesgeschäftsstelle spätestens acht Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit allgemein anerkannt wird.

## § 7 Finanzen

- (1) Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung. Mit der Übertragung einer Projekt- oder Budgetverantwortung entscheiden die Verantwortlichen im Rahmen des mit dem:der Bundesschatzmeister:in abgestimmten und vom BSPR beschlossenen Projektplanes oder des Budgets eigenverantwortlich über die Verwendung.
- (2) Die Bewilligung von Mitteln aus dem Basisgruppentopf trifft der:die Schatzmeister:in einvernehmlich mit seiner:ihrer Stellvertreter:in. Der maximale Zuschuss pro Gruppe und Jahr beträgt 400€. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Einreichen eines Finanzplans, einer Begründung für den Antrag an den Basisgruppentopf und der Nachweis der Basisgruppe, dass eine Finanzierung über den eignen Landesverband und die lokalen DIE LINKE.-Strukturen (OV/KV/BO) abgelehnt wurde.
- (3) Den Bundesarbeitskreisen werden bis zu 300€ im Haushaltsjahr bewilligt, sofern sie mindestens 15 Mitglieder aus vier Landesverbänden haben und mit den Mitteln nicht gegen Beschlüsse des Bundeskongresses verstoßen. Die Gelder sind mit einem knappen, formlosen Antrag mit Verwendungszweck und einer aktuellen Mitgliederliste beim BSPR zu beantragen. Alle Mittel, die Bundesarbeitskreise darüber hinaus oder in Abweichung dessen beantragen, bedürfen eines gesonderten Beschlusses des BSPR.
- (4) Honorare für Referent:innen oder Künstler:innen richten sich in der Regel nach folgender Tabelle:

Zeit	Satz
bis vier Stunden	150€
bis sechs Stunden	220€
ab sechs Stunden	300€
Wochenende	500€

- (5) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem BSPR auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahllungen erhalten.

## § 8 Bundesschatzmeister:in

- (1) Die:Der Bundesschatzmeister:in vertritt den Jugendverband im Bundesfinanzrat und gegenüber der:dem Bundesschatzmeister:in der Partei sowie gegenüber dem BMFSFJ.
- (2) Der BSPR benennt bei der konstituierenden Sitzung eine:n Stellvertreter:in. Diese:r wird ebenfalls zu Finanzberatungen mit der BGS eingeladen.

## § 9 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im BSPR bekannt geworden sind, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und in Bezug auf die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

## **§ 10 Vertretungsvollmacht**

- (1) Der BSPR kann durch mehrheitlichen Beschluss eine:r Sprecher:n oder eine:r Mitarbeiter:in der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen.